

# **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Römershagen hat mit Beschluss vom 02.02.2023 für die katholischen Friedhöfe in Römershagen, Brün und Heid folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## **§ 4**

### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## **§ 5**

### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung (inkl. des Kostenbeitrags für die zuständige Vollstreckungsbehörde) hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 02.02.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.11.2009 außer Kraft.

# Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

## I. Grabnutzungsgebühren

### 1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	250,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	800,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	650,00 €
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (inkl. Gedenkplatte)	2.100,00 €
e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (inkl. Gedenkplatte)	1.300,00 €

### 2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus zwei Grabstellen	1.600,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus zwei Grabstellen	1.300,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr im Sinne von § 14 Abs. 3 der derzeit geltenden Friedhofssatzung beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren für Wahlgrabstätten.

### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer weiteren Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt bei Urnenwahlgrabstätten 52,00 € und bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 54,00 € für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende, Jahr.

## II. Gebühren für die Bestattung

### 1. Friedhofskapelle

a) Benutzung der Friedhofskapelle	
- Kurzzeitnutzung bis zu 12 Stunden	50,00 €
- Langzeitnutzung	150,00 €

## III. Sonstige Gebühren

### 1. Beisetzungs-/Bestattungsgebühr

a) Beisetzungs-/Bestattungsgebühr für Verstorbene unter 5 Jahren	0,00 €
b) Beisetzungs-/Bestattungsgebühr für Verstorbene ab 5 Jahren	60,00 €



## 2. Ausgrabungen und Umbettungen

- a) Genehmigungsgebühr inkl. Abstimmung mit der Ordnungsbehörde 250,00 €
- b) Kosten für die Ausgrabung, Umbettung und Wiederherstellung der Fläche der Grabstätte trägt der Nutzungsberechtigte

3. Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (pro Jahr des verkürzten Nutzungsrechts) 50,00 €

## 4. Abräumen und Einebnen einer Grabstätte (auch bei Gefahr im Verzug)

- a) Tatsächliche entstandenen Kosten zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 100,00 €

5. Durch verwaahlte oder teilweise auch durch nicht ordnungsgemäß entfernte Grabstätten entstehen der Friedhofsverwaltung bei Tätigwerden Kosten.

Folgende Gebühren werden aus diesem Grund erhoben:

- a) Tatsächlich entstandene Kosten ggfs. zzgl. der Gebühr zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte und zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 100,00 €
- b) Tatsächliche entstandenen Kosten einer Neubepflanzung zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 100,00 €

## 6. Sonderleistungen

Im Gebührentarif nicht aufgeführte Leistungen, die der Kirchengemeinde im Rahmen der Grabherstellung, Unterhaltung oder Beseitigung entstehen, werden nach tatsächlich entstandenen Kosten dem Nutzungsberechtigten, ggfs. per Ersatzvornahme, in Rechnung gestellt.

Wente, 14.03.2023

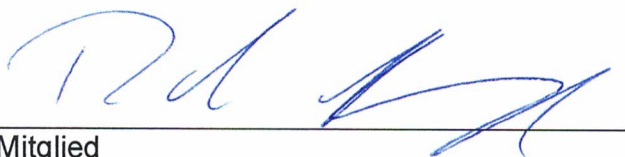
Ort, Datum



Vorsitzender



Mitglied



Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 06.04.2023  
Az.: 6.10912234.30.10# 73615144/12-2022  
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 5. MAI 2023

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag



